

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Mittwoch, 15. September 2021

Nr. 44/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
212	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV); Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 35	212
213	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2021	212
214	Bayer. Bauordnung; Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung „Errichtung von zwei Werbeanlagen und fünf Fahnenmasten, Autocenter Schubert e.K., Gemarkung Grün“	213

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

31-5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV); Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 35

Bekanntmachung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge gibt gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01. September 2021 Folgendes bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge am 15.09.2021 den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Der Wert beträgt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge aktuell 36,1(Stand 15.09.2021).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass damit ab dem 17.09.2021 die Regelungen des § 3 der 14. BayIfSMV bei Vorliegen einer 7-Tage-Inzidenz über 35 (3G-Regel) gelten.

Wunsiedel, den 15.09.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 213

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

„Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung hat der Kreistag am 22. März 2021 in öffentlicher Sitzung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung amtlich bekanntgemacht wird:

11 – 9410

Haushaltssatzung

des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 108.451.884 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.799.292 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.200.000 EUR neu festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich (nach § 5 Abs. 1 KommwEV) wird auf 2.742.803 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 28.300.000 EUR festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 40.921.082,43 EUR (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Umlagegrundlagen bemessen:

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Bemessungsgrundlagen

- a) der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 354.366 EUR
- b) der Grundsteuer für Grundstücke (B) 7.849.557 EUR
- c) der Gewerbesteuer 26.150.503 EUR
- d) aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 28.696.352 EUR
- e) aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 5.959.432 EUR

f) 80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2020 Anspruch hatten 19.181.778 EUR

88.191.988 EUR

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 46,4 v. H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Wunsiedel, 14. September 2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Peter Berek, Landrat

Nachrichtlich:

Folgende Hebesätze für die nachstehenden Kreissteuern wurden durch Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 500 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 500 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 500 v.H.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.08.2021, Nr. ROF-SG12-1512-10-62-7 die nach der Haushaltssatzung enthaltenen Beträge

- a) der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 2 der Haushaltssatzung in Höhe von 2.200.000,-- € und
- b) der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (nach §5 Abs.1 KommwEV) nach § 2a der Haushaltssatzung in Höhe von 2.742.803,-- € und
- c) der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 28.300.000,-- € nach § 3 der Haushaltssatzung

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Fachbereich „Finanzen und Schulen“ des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO öffentlich zugänglich.

Wunsiedel, 14. September 2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Peter Berek, Landrat

Nr. 214

Vollzug der Bayer. Bauordnung

Gz: 41-313/2021

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bay-
BO -**

Bauantrag	Errichtung von zwei Werbeanlagen und fünf Fahnenmasten
Grundstück	Fl. Nr. 2645 2648 Gemarkung Grün
Bauherr	Autocenter Schubert e. K. Herrn Ralf Schubert Wunsiedler Straße 21,95195 Röslau

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 27.07.2021 unter dem Aktenzeichen 41 – 313/2021 folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 27.07.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Höfer, Regierungsrätin



